

## Muster-Abwendungsvereinbarung

zwischen

**Stadtwerke Duisburg AG**  
Bungertstr. 27  
47053 Duisburg

und

[Frau/Herr/Firma  
Vorname Name  
Straße  
Ort]

- im Folgenden „Kunde“ genannt -

wird zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung folgendes vereinbart:

### 1. Zahlungsvereinbarung

Der Stadtwerke Duisburg AG stehen nachfolgende aufgelistete ausstehende Forderungsbeträge gegenüber dem Kunden zu:

Beleg-Nr.	Text	Fälligkeit	Betrag in €
			XXX,XX
			XXX,XX
<b>Gesamtforderung:</b>			<b>XXX,XX</b>

Die Stadtwerke Duisburg AG räumt dem Kunden das Recht ein, den vorgenannten Betrag in nachfolgend aufgeführten Raten zu begleichen:

Fälligkeitsdatum	Betrag in €	Fälligkeitsdatum	Betrag in €	Fälligkeitsdatum	Betrag in €
XX.XX.XXXX	XXX,XX	XX.XX.XXXX	XXX,XX	XX.XX.XXXX	XXX,XX
XX.XX.XXXX	XXX,XX	XX.XX.XXXX	XXX,XX	XX.XX.XXXX	XXX,XX
XX.XX.XXXX	XXX,XX	XX.XX.XXXX	XXX,XX	XX.XX.XXXX	XXX,XX

Dieses Angebot beruht auf den aktuell ausstehenden Forderungsbeträgen. Mit Abschluss der Zahlungsvereinbarung bitten wir Sie um Angabe Ihres aktuellen Zählerstands für alle durch Sie genutzten Zähler. Mit der damit einhergehenden Feststellung Ihres tatsächlichen Verbrauchs kann sowohl der Forderungsbetrag als auch die Anzahl der Raten abweichen.

**Die vereinbarten Zahlungstermine bedeuten Zahlungseingang bei der Stadtwerke Duisburg AG.**

Die Stadtwerke Duisburg AG behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Zahlungsvereinbarung getroffene Stundung ihre Forderungen jederzeit gegen eine Forderung auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen. Zahlungen werden gemäß § 367 BGB zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die ausstehenden Forderungen angerechnet. Die Verbuchung ist abhängig vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Beträge ausgeglichen werden.

## **2. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden**

Dem Kunden ist bekannt, dass, sollte er mit einer Rate oder einem laufenden Abschlagsbetrag ganz oder teilweise mehr als fünf Werktage in Verzug geraten - auch hier gilt der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Duisburg AG -, die jeweilige Restschuld sofort fällig ist.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1 dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist die Stadtwerke Duisburg AG berechtigt, die weitere Strom- / Gasversorgung acht Werktage nach Ankündigung den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Duisburg AG ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

## **3. Weiterversorgung gemäß den bestehenden Vertragsbedingungen**

Die Stadtwerke Duisburg AG verpflichtet sich, den Kunden nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen weiter zu versorgen. Der Kunde verpflichtet sich im Gegenzug, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der bestehenden Vertragsbedingungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt in voller Höhe zu erfüllen.

Dem Kunden steht es unabhängig von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht offen, innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrundeliegenden Forderungen in Textform gegenüber der Stadtwerke Duisburg AG zu erheben.

Der Kunde kann während der Laufzeit der Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 1. in Höhe von bis zu maximal drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 1. erfüllt. Der Kunde kann insoweit sowohl die Aussetzung der Zahlungen in bis zu drei aufeinander folgenden Monaten als auch in bis zu drei einzelnen und frei wählbaren Monaten verlangen. Darüber hat der Kunde die Stadtwerke Duisburg AG vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle einer Aussetzung verlängert sich die Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung entsprechend um den Zeitraum der jeweiligen Aussetzung.

## **4. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate.

## **5. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Stadtwerke Duisburg AG und Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Stadtwerke Duisburg AG und des Kunden entspricht sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind.

Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die Stadtwerke Duisburg AG und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstr. 27, 47053 Duisburg,  
oder per Fax an: 0203/604-3075,  
oder per Mail an: [foma@swdu.de](mailto:foma@swdu.de)

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Zähler-Nr.

\_\_\_\_\_  
Zählerstand

\_\_\_\_\_  
Zähler-Nr.

\_\_\_\_\_  
Zählerstand